

NEUES ARCHIV

für die
Geschichte der Diözese Linz

4. Jahrgang

Linz 1985/86

Heft 1

INHALT

Beitrag zum Bistumsjubiläum

- Harry Slapnicka 3
200 JAHRE DIÖZESE BUDWEIS

Abhandlungen

- Gaudentius Walser OFMCap. 5
DIE KAPUZINERKLÖSTER IM INNVIERTEL
- Johannes Ebner 13
VINZENZ WILLNAUERS PILGERREISE IN DAS HEILIGE LAND
- Johann Mittendorfer 17
SEELSORGE IN WELS ZUR ZEIT DES NATIONAL-
SOZIALISMUS (1938–1945)
(1. Teil)
- Albert Zeilinger 46
DIE SEKTEN IM INNVIERTEL
- Hans Rödhammer 77
DIE MILITÄRSEELSORGE IN OBERÖSTERREICH VON 1918
BIS 1945
- Berichtigung 98

DIE MILITÄRSEELSORGE IN OBERÖSTERREICH VON 1918 BIS 1945

Von Hans Rödhammer

In der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn gab es bis 1918 eine straff organisierte Militärseelsorge, deren oberstes Organ das „Apostolische Feldvikariat des k. k. Heeres“ (in Wien VIII., Skodagasse 19/I) war, dem sämtliche Militär- und Feldkuraten sowie Militärkapläne, ebenso die geistlichen Professoren an den Militär-Schulen und Erziehungsanstalten unterstanden (1). Jedes Infanterie- und Schützen-Regiment und die meisten selbständigen Bataillone sowie die Garnisonsspitäler hatten ständige Militärkuraten oder Militärkapläne. Sie kamen meist aus dem Weltpriesterstand einer Diözese, oder auch aus den Reihen der Ordensgeistlichkeit, z. B. Reichersberg, Kremsmünster, St. Florian, Franziskaner und Kapuziner (2). Im Weltkrieg 1914–1918 hatten alle an den Fronten und in der Heimat eingesetzten Militärgeistlichen überaus große Leistungen erbracht. Nach der Beendigung des Weltkrieges im November 1918 kehrten die Militärgeistlichen wieder in den Zivilstand und auf ihre Seelsorgeposten zurück. Die Jurisdiktion des Apostolischen Feldvikariates endete mit der Demobilisierung 1918 (3).

In der bereits im November 1918 neu gebildeten provisorischen Wehrmacht Deutsch-Österreichs, der Volkswehr, gab es keine offizielle Militärseelsorge (4). Diese beschränkte sich auf die Garnisonsseelsorge in Linz mit dem Garnisonsspital Nr. 4, dem die noch bestehenden Reserve-Spitäler in Linz und Umgebung unterstellt waren (5). Diese beschränkte Militärseelsorge im Raume Linz hatte (vorerst noch) die Matrikenführung (Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Register), die Ausstellung aller einschlägigen Scheine zu tätigen, die Militärkondukte zu führen und die Versehgänge zu machen. Der Sitz der Militär- und Garnisonseelsorge war in Linz, Bethlehemstraße 56. Eingeteilt waren die Feldkuraten der Reserve Matthias Spanlang und Anton Reitlinger (6). Die Unsicherheit auf militärischem Gebiet war auch einer geordneten Seelsorge im Heer absolut entgegengesetzt und es spielten die politischen Verhältnisse eine bedeutende Rolle. – Den Pfarrämtern wurde bekanntgegeben, daß die bisherige Spezialfastenordnung für die bestandene Landwehr auch für alle Militärpersonen der bewaffneten Macht, welche sich im Bereich der Diözese Linz aufhielten, für das Jahr 1919 Geltung hat (7). Wie sich so vieles ändern mußte, so mußten die Militärmatriken der Garnisonsseelsorge in Linz an das Kriegsmatrikenamt in Wien VII., Stiftskaserne (Stiftsgasse 2) abgegeben werden. Ab 1. März 1919 wurden die verstorbenen Militärpersonen in die Sterbmatriken der Zivilpfarrämter eingetragen (8). Das gleiche geschah mit Taufen und Trauungen von Militärpersonen.

Mit dem Wehrgesetz vom 18. März 1920 wurde vom österreichischen Parlament die Aufstellung eines Heeres aus Berufssoldaten beschlossen (9). Auch eine offizielle Militärseelsorge war vorgesehen, doch blieb vorerst die beschränkte Garnisonsseelsorge in Linz bestehen, die weiterhin Feldkurat Spanlang leitete. Die Stadtpfarrkirche Linz blieb – wie in früheren Jahren – Garnisonskirche. Erst mit Erlaß Zl. 16.126 vom 4. Juni 1921 des Bundesministeriums für Heereswesen Abt.3/B, wurde Feldkurat Matthias Spanlang mit 1. VI. 1921 in den Heeresverwaltungsdienst übernommen und als provisorischer Leiter der Brigadepfarre des Brigadekommandos Nr. 4 eingeteilt (11). Damit war der Beginn einer neuen, unbedingt notwendigen und wirkungsvollen Militärseelsorge gesetzt. Mehr als zweieinhalb Jahre hatte der christliche Soldat innerhalb des Heeres nur sehr wenig Möglichkeiten gehabt, der Ausübung seines Glaubens nachzukommen. Feldkurat Spanlang leitete. Die Stadtpfarrkirche Linz blieb – wie in früheren Jahren – Garnisonskirche. Erst mit Erlaß Zl. 16.126 vom 4. Juni 1921 des Bundesministeriums für Heereswesen Abt. 3/B, wurde Feldkurat Matthias Spanlang mit 1. VI. 1921 in den Heeresverwaltungsdienst übernommen und als provisorischer Leiter der Brigadepfarre des Brigadekommandos Nr. 4 eingeteilt (10). Damit war der Beginn einer neuen, unbedingt notwendigen und wirkungsvollen Militär-

seelsorge gesetzt. Mehr als zweieinhalb Jahre hatte der christliche Soldat innerhalb des Heeres nur sehr wenig Möglichkeiten gehabt, der Ausübung seines Glaubens nachzukommen. Feldkurat Spanlang, ein im Weltkrieg erprobter Soldatenpriester, ging mit großem Eifer an die schwierige Arbeit im Weingarten des Herrn bei den Soldaten. Mit Erlass des Bundesministeriums für Heereswesen wurde Spanlang mit Wirkung vom 25. XI. 1922 zum Brigade-Pfarrer des Brigadekommandos Nr. 4 in Linz ernannt (11). Die Heerespropstei (in Wien I., Universitätsstraße 7) hat unter dem 12. April 1923, Zl. 194, den Herren Pfarrern der Hauptpfarren jener Orte, an denen sich Formationen des österreichischen Bundesheeres befinden, woselbst jedoch eigene Heeresgeistliche nicht eingeteilt waren, als subsidiarischen Heeresgeistlichen für die Vornahme der pfarrrechtlichen Funktionen mit 1. Mai 1923 die erforderliche heeresgeistliche Jurisdiktion erteilt, und zwar den Herren Pfarrern von Braunau a. I., Enns, Freistadt, der Stadtpfarre Steyr und der Stadtpfarre Wels, wozu der Herr Bischof seine Zustimmung gegeben hat (12). Pfarrer in Braunau war Kons. Rat Msgr. Lambert Schmiedbauer (bis 1937), in Enns Kons. Rat Ignaz Tremel (bis 1926), in Freistadt Geistl. Rat Leo Erba, in Steyr-Stadt Ehrendomherr Kons. Rat Johann Ev. Strobl und in Wels-Stadt Kons. Rat Georg Baumgartner (bis 1928) (13). Die Kanzlei des Brigadepfarrers war damals in Linz, Fabrikskaserne, Untere Donaulände 68.

Dem Brigadepfarrer oblag die Behandlung aller mit den geistlichen Amtsgeschäften im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten für alle Teile der Brigade und alle sonstigen der Brigadepfarre in Hinsicht der Seelsorge zugewiesenen Formationen. Den Umfang seiner kirchlichen Rechte und Pflichten bestimmte der Heerespropst (14). Mit 1. Mai 1923 mußten auch wieder eigene Militärmatriken (Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher) geführt werden, und zwar für die katholischen Heeresangehörigen, das waren Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner sowie deren Frauen und die unter väterliche Obhut stehenden Kinder. Für die Führung der neuen Matriken sowie für die Beurkundung der einzelnen Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle wurden gesonderte Anordnungen erlassen (15).

Für die Katholiken des Bundesheeres wurde für das Jahr 1923/24 eine eigene Fastenordnung erlassen (16). Auch für das Jahr 1924/25 erging für die katholischen Angehörigen des Bundesheeres eine eigene Fastenordnung mit bestimmten Nachsichten (17). Solche Fastenordnungen für das Militär ergingen alle Jahre.

Bezüglich der personellen und lokalen Jurisdiktion der Brigadepfarrer hat die Heerespropstei eine präzise Erklärung herausgegeben (18). Für die überaus wirkungsvolle Tätigkeit als Brigadepfarrer wurde dem Feldkuraten Spanlang vom Herrn Bundespräsidenten mit Wirkung vom 1. VI. 1924 der Rang und Titel „Feld-Oberkurat“ verliehen (19).

Die Stadtpfarre Steyr war bisher mit der subsidiarischen Heeresseelsorge betraut gewesen. Mit 1. Juli 1925 wurde diese der Vorstadtpfarre Steyr übertragen (20). Pfarrer war (bis 1938) Geistl. Rat Alois Schließleder (21).

Nach überaus segensreicher Tätigkeit als Heeresseelsorger schied Brigadepfarrer Feldoberkurat Matthias Spanlang mit 31. Dezember 1925 aus dem Militärdienst und wurde auf die Pfarre St. Martin im Innkreis investiert (22). Bis zur Neubesetzung des Postens durch den Heerespropst wurde das Stadtpfarramt Linz (Pfarrplatz 4) mit der interimistischen Leitung der Heeresseelsorge betraut (23). Stadtpfarrer war der Geistliche Rat Josef Koller. Die Interimszeit war kurz. Der Kooperator der Stadtpfarre Wels, Franz Sandberger, wurde mit Erlass Zl. 6892-Präs. 1926 des Bundesministeriums für Heereswesen mit Wirksamkeit vom 1. März 1926 zum Brigadepfarrer des Brigadekommandos Nr. 4 ernannt (24). Die Kanzlei des Brigadepfarrers erhielt im Kommandogebäude Linz, Museumstraße 29/II, eigene Räume (25).

Nachdem Angehörige des Bundesheeres teils mit, teils ohne Absicht bei Schließung einer Ehe oder Tauffällen in ihren Familien in Linz den Brigadepfarrer und in den auswärtigen Garnisonen den zuständigen Subsidiar-Heeresseelsorger nicht verständigten oder die Meldung unvollständig waren, wurden die Vorschriften über die Matrikenführung neuerlich in Erinnerung gebracht (26). Die subsidiarische Heeresseelsorge für die Garnison Enns übernahm im Jahre 1926 (30. April) der Geistliche Rat Franz Aitzetmüller (27).

Mit Erlass des Bundesministeriums für Heereswesen, Zl. 41.423-Präs. 1926 wurden (neue) „Organische Bestimmungen für die Militärgeistlichkeit“ mit Wirkung vom 1. November 1926 veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Der Heerespropst wurde in Militärvikar, die Heerespropstei in Militärvikariat, der Vikar des Heerespropstes in Militärprovikar, die Heeresgeistlichkeit in Militärgeistlichkeit, die Heeresseelsorge in Militärseelsorge umbenannt. Im Abschnitt III/B erhielten die Aufgaben des Brigadepfarrers eine neue Zusammenfassung und Beschreibung (28).

In der subsidiarischen Militärseelsorge der Garnision Wels trat im Jahre 1928 ein Wechsel ein. Kurze Zeit führte Pfarrprovisor Alois Kaiserseder die seelsorglichen Angelegenheiten, bis am 16. April 1928 Kons. Rat Josef Birgmann die Stadtpfarre Wels und damit auch die Subsidiar-Militärseelsorge der Garnision Wels übernahm (29). Im Bereich der Gemeinde Obertraun, Pfarre Hallstatt, war der Dachstein-Übungsplatz errichtet worden mit einem Kommandogebäude und Mannschaftsunterkünften. Mit Erlass Zl. 9526-Präs. vom 28. April 1931 des Bundesministeriums für Heereswesen wurde der Ort Obertraun zum Garnisonsort bestimmt. Um die Militärseelsorge ausüben zu können erhielt mit Schreiben des Militärvikariates Wien vom 11. Mai 1932, Zl. 2382, mit sofortiger Wirkung der Pfarrer von Hallstatt die Betrauung mit der subsidiarischen Militärseelsorge (30). Pfarrer von Hallstatt war der Weltpriester Konrad Pilz, der von den Soldaten und von der Bevölkerung der „Dachstein“-Pfarrer genannt wurde (31).

In der Leitung der Militärseelsorge in Oberösterreich erfolgte ein Wechsel. Brigadepfarrer Militärkurat Franz Sandberger trat mit 30. April 1934 in den dauernden Ruhestand (32). Er war gesundheitlich sehr angegriffen und der Bruderkrieg vom 12. Februar 1934 hatte ihn seelisch schwer belastet. Bereits mit 1. März 1934 wurde der Militärkurat der 6. Brigade, Josef Seelos, zum Brigadekommando Nr. 4. in Linz als Brigadepfarrer versetzt (33).

Durch die Neugliederung des Bundesheeres in Divisionen bekam auch die Militärseelsorge neue Wirkungskreise und neue Bezeichnungen der seelsorglichen Amtsstellen. Die Brigadepfarre der 4. Brigade in Linz erhielt die Bezeichnung „Militärpfarre der 4. Division in Linz“. Die Leiter der Militärpfarren führten den Amtstitel Militärpfarrer und die ihnen zugeteilten Geistlichen den Amtstitel Militärkaplan (34). Der Sitz der Militärpfarre der 4. Division blieb in der Museumstraße 29. Mit der Neugliederung des Bundesheeres erfolgte auch die Auffüllung des Personalstandes der Kompanien und Batterien, sowie anderer Untereinheiten der verschiedenen Truppenteile in Oberösterreich. Damit wurde auch die Seelsorge der Militärgeistlichkeit umfangreicher. Auch die verschiedenen Feierlichkeiten im kirchlichen und weltlichen Bereich nahmen zu, an denen die Militärgeistlichkeit immer teilnahm und so ihre Präsenz zum Ausdruck brachte. Bekannt sind die traditionsreichen Fronleichnams-Prozessionen in Linz, aber auch in den anderen Garnisonsorten.

Nur eineinhalb Jahre wirkte Militäröberkurat Seelos in Oberösterreich, seit 1. Juni 1935 Militärpfarrer der 4. Division. Mit 1. November 1935 erhielt er die Bestellung zum Militärpfarrer der 1. Division (35). An seine Stelle kam am 1. November 1935 Militärkurat Dr. Rudolf Gschöpf als Militärpfarrer zur 4. Division (36). Dr. Gschöpf war als P. Raymund Angehöriger des Benediktinerstiftes Altenburg in Niederösterreich.

Nachdem in den organisatorischen Bestimmungen für die Militärseelsorge vorgesehen war, daß ein zweiter Militärgeistlicher bei den Militärpfarren der Divisionen angestellt werden konnte, wurde

mit 1. Februar 1936 der Militärvizekurator Anton Baumgartner zur Militärpfarre der 4. Division versetzt (37). Hier sollen die Dienstränge der Militärgeistlichkeit mit den Offiziersdienstgraden verglichen werden (38):

Militärvikar	=	Generalmajor	(II. Dienstklasse)
Militärkonsistorialrat	=	Oberst	(III. Dienstklasse)
Militärsuperior	=	Oberstleutnant	(IV. Dienstklasse)
Militäroberkurator	=	Major	(V. Dienstklasse)
Militärvikar	=	Hauptmann	(VI. Dienstklasse)
Militärvizekurator	=	Oberleutnant	(VII. Dienstklasse)

Die Militärgeistlichen waren Offiziere der Sonderdienste. Sie trugen den schwarzen Klerikalrock als Waffenrock mit zwei Knopfreihen, violette Aufschläge aus Samt und statt der Sterne Goldborten auf den Ärmelaufschlägen (39). Die subsidiarischen Militärseelsorger wurden Militärkapläne der Reserve. Es war geplant auch aktive Militärkapläne (Leutnant) aus den Reihen junger Kooperatoren einzustellen, um die Militärseelsorge zu verjüngen (40).

Mit 7. April 1936 wurde in Gmunden das IV. Bataillon des Alpenjäger-Regimentes Nr. 8 aufgestellt und Gmunden somit Garnisonsort. Es fand ein großer Empfang statt, bei dem Militärvikar Dr. Gschöpf die Feldmesse las (41). Für die neue Garnison Gmunden erhielt Stadtpfarrer Geistl. Rat Anton Peham die Betrauung mit der subsidiarischen Militärseelsorge (42).

Über Auftrag des Herrn Militärvikars wurde von Militärkaplan Alois Oberndorfer ein Soldatengebetbuch „Der katholische Soldat“ verfaßt. Das 168 Seiten starke kartonierte Gebetsbuch enthielt in gedrängter Form eine Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehren, der soldatischen Pflichten und Tugenden und eine Wiedergabe der notwendigen Gebete und gebräuchlichen Lieder (43).

Nach dem Vorbild der k. k. Militärseelsorge sollte auch im Bundesheer wieder jedes Infanterie- und Alpenjäger-Regiment, jedes selbständige Bataillon, sowie das Garnisonsspital in Linz einen eigenen Militärseelsorger bekommen. Mit Wissen des Militärvikars und Einverständnis des Bischofs erhielten die Kooperatoren Michael Grabmann (Urfahr, Schulstraße 2), Johann Hauser (Mattighofen), Franz Höckner (Wels), Alois Krahwinkler (Vöcklabruck) und Leopold Mitterndorfer (Linz, Bürgerstraße 58), sowie Franz Bienert (Schwertberg) mit 1. September 1937 als Militärvizekuratoren der Reserve einen Vertrag auf Zeit (ein Jahr). Grabmann war für das Infanterie-Regiment Nr. 14 „Hessen“ in Linz, Mitterndorfer für die anderen Truppenteile der Garnison Linz, Bienert für das Garnisonsspital Nr. 4 in Linz, Höckner für das Alpenjäger-Regiment Nr. 8 in Wels, Hauser und Krahwinkler für die Frontmiliz vorgesehen (44). Geistl. Rat Franz Singer war Brigadepfarrer der 4. Milizbrigade (45). In Braunau a. I. war bereits mit 1. März 1937 ein Wechsel in der Militärseelsorge vor sich gegangen. Der neue Stadtpfarrer Johann Ludwig übernahm diese Aufgabe (46).

Mit Erlaß Zl. 27.413-Präs./1937 des Bundesministeriums für Landesverteidigung kam mit 16. September 1937 das Infanterie-Regiment Nr. 17 zur Aufstellung und Ried i. I. als Garnison für das Regimentskommando und I. Bataillon bestimmt (47). Stadtpfarrer Geistl. Rat Franz Riepl erhielt die Stelle des subsidiarischen Militärseelsorgers (48). Das bisherige II. Bataillon des Alpenjäger-Regimentes Nr. 8 in Braunau wurde II. Batl. des neuen Infanterie-Regimentes Nr. 17 und Stadtpfarrer Johann Ludwig weiterhin als subsidiarischer Militärseelsorger eingeteilt (49). Auch die alte Inn- und Grenzstadt Schärding erhielt wieder ein Garnison. Die 3. Kompanie des Alpenjäger-Regiments Nr. 8 kam aus Enns nach Schärding und wurde in 3. Kompanie Inf. Regt. Nr. 17 umbenannt (50). Stadtpfarrer Geistl. Rat Josef Wallnstorfer erhielt die Betrauung mit der subsidiarischen Militärseelsorge (51).

Im Herbst 1937 bestand in Wels das Aufklärungsgeschwader I mit den Aufklärungsstaffeln 1 und 2 und der Flughafenkompanie 3. Eine 3. Aufklärungsstaffel war in Aufstellung begriffen (52). Für diese Teile des Flieger-Regimentes Nr. 1 der österreichischen Luftwaffe war eine eigene subsidiarische Militärseelsorge vorgesehen, einstweilen wurde sie von der Garnisonsseelsorge in Wels mitbetreut (53).

Laut Bundesgesetzblat 227 vom 14. Juli 1937 erfolgte die Eingliederung der Frontmiliz in die bewaffnete Macht. Das Kommando der 4. Milizbrigade Oberösterreich war in Linz, Landstraße 3/III und es kamen dazu das Milizgruppenkommando Mühlviertel (Linz, Landhaus), das Milizgruppenkommando Ost (Steyr, Stelzhamer-Straße 7) und das Milizgruppenkommando West (Haag a. H., Marktplatz 8) (54). Für die Frontmiliz sollte ebenfalls eine subsidiarische Militärseelsorge aufgebaut werden und es waren dafür die geistlichen Herren Karl Bergthaler (Enns), Josef Moser (Braunau), Friedrich Spießberger und Franz Baldinger (Linz), Josef Fleischl (Enns), Isidor Wengler (Grieskirchen) und Alois Dobretsberger (Wels) vorgesehen (55). Es waren die Jurisdiktion, Besoldung, Titel und Uniformierung noch ungeklärt.

Der letzte Zuwachs für die Militärseelsorge in Oberösterreich war die Aufstellung des III. Bataillon des Infanterie-Regimentes Nr. 17 in Freistadt mit 10. Jänner 1938. Zu den 104 Mann der aktiven 7. Kompanie rückten 300 Mann Ersatzreservisten des Geburtsjahrganges 1914 ein (56), die die 8. und 9. Ausbildungskompanie bildeten. Kons. Rat Leo Erba wurde mit der subsidiarischen Militärseelsorge betraut (57). Die österreichische Militärgeistlichkeit des 1. Bundesheeres war stets bemüht, dem Soldaten, der oft wochenlang nur für kurze Zeit außerhalb der Kaserne sich aufzuhalten konnte, innerhalb des Dienstbereiches die Ausübung seines Glaubens zu ermöglichen. In der Schloßkaserne und in der Fabrikskaserne in Linz gab es eigene Kapellen, in denen immer Gottesdienste stattfanden und für Beichtgelegenheiten gesorgt war. Der Militärgeistliche wurde für viele Soldaten zum seelischen und moralischen Helfer und somit zum echten Kameraden. Für manchen Kameraden war er Trost am Ende des Lebens. —

Mit dem Einmarsch der deutschen Truppen und dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich am 13. März 1938 war das praktische Ende der österreichischen Militärseelsorge gekommen, wenngleich sie noch einige Monate formell bestand, aber die Ausübung war stark eingeschränkt. Bei öffentlichen Feiern und Veranstaltungen trat sie nicht mehr in Erscheinung.

Die deutsche Wehrmachtseelsorge begann in Österreich ihre Tätigkeit, obwohl die betreffenden Gesetze noch gar nicht „eingeführt“ waren. Der bisherige Militärvikar des Österreichischen Bundesheeres, Fürstbischof Dr. Ferdinand Pawlikowski, wurde vom Katholischen Feldbischof Franz Justus Rarkowski (Berlin) „beurlaubt“ und Militärkonsistorialrat Prälat Anton Allmer mit der Überführung der österreichischen Militärseelsorge in die neuen Verhältnisse beauftragt (58). Über die Einführung des deutschen Wehrrechtes in Österreich wurde eine Verordnung erlassen (59). Der bisherige Militärvizekurator Anton Baumgartner der 4. Division erhielt mit 1. Juli 1938 seine Versetzung als katholischer Divisionspfarrer nach Elbing/Ostpreußen (60).

Für die katholische Wehrmachtseelsorge erfolgte mit 1. August 1938 die Schaffung einer ganz neuen Organisation. Die katholische „Wehrkreisparre XVII“ hatte in Wien XIII., Mühlbacher-gasse 8, ihren Sitz und es waren ihr die Wehrmachtseelsorge-Bezirke XVII/1 bis XVII/5 in Wien (61), XVII/6 in St. Pölten, XVII/7 in Linz und XVII/8 in Wels, nachgeordnet. Die Wehrmachtseelsorge war auf das aktive und Ersatz-Heer, sowie auf die Marine beschränkt, die Luftwaffe hatte keine Wehrmachtseelsorge.

Für die Truppenstandorte der 45. Infanterie-Division, die mit 1. August 1938 aus der 4. Division umbenannt und umgegliedert wurde, wurden in Oberdonau, so hieß nun Oberösterreich, der „Wehrmachtseelsorge-Bezirk XVII/7“ in Linz, Volksgartenstraße 15, unter Wehrmachtpfarrer

Dr. theol. Rudolf Gschöpf, und der „Wehrmachtseelsorge-Bezirk XVII/8“ in Wels, Alpenjägerkaserne, unter Wehrmachtpfarrer Leo Iwansky, errichtet (62). Zum Wehrmachtseelsorge-Bezirk XVII/7 gehörten die Standorte Linz, Enns, Steyr, Freistadt und später Kaplitz und Krummau, zum Wehrmachtseelsorge-Bezirk XVII/8 die Standorte Wels, Gmunden, Ried i. I. und Braunau (63). Dr. Gschöpf (64), der zugleich Divisionspfarrer der 45. Infanterie-Division war, ging mit dieser und Wehrmachtpfarrer Leo Iwansky als Divisionspfarrer mit der neu aufgestellten 262. Infanterie-Division bei Beginn des 2. Weltkrieges am 1. September 1939 an die Front und sie kehrten nicht mehr auf ihre Dienststellungen zurück.

Mit 1. August 1938 wurde die gesamte Wehrmachtgeistlichkeit sowie alle Angelegenheiten der Wehrmachtseelsorge vom Allgemeinen Heeresamt (AHA), Gruppe Seelsorge (GrS) in Berlin geführt (65). Alle Vollmachten, Dispense und Fakultäten erhielten die Heeresgeistlichen durch den „Katholischen Feldbischof der Wehrmacht“, er war der oberste Leiter der Seelsorge der deutschen Wehrmacht. Es mußten auch Matriken geführt werden. Die Subsidiar-Militärgeistlichkeit des ehemaligen österreichischen Bundesheeres wurden ausgeschieden. In Orten mit stärkerem Truppenbelag wurde die Wehrmachtseelsorge durch einen eigenen „Standortpfarrer im Hauptamt“ zum Unterschied von den „Standortpfarrern im Nebenamt (i. N.)“ in kleineren Garnisonsorten (66).

Es gab auch ein „Katholisches Feldgesangbuch für die Wehrmacht“, welches als „Heeresdienstvorschrift 372“ (HDv. 372) verzeichnet war (67). Die Geistlichen des Heeres erhielten die normale Uniform, die zu folgenden Anlässen getragen werden mußte: bei der Truppe im Feld, während der Übungen und Manöver, bei Truppengottesdiensten, bei Kasernenbesuchen, bei Lazarettbesuchen, bei dienstlichen Meldungen und bei allen offiziellen Anlässen. Geistliche trugen keine Schulterstücke. Die einzigen Uniformstücke, an denen man ihren Rang erkennen konnte, waren die Kragenspiegel und die Knöpfe sowie das gotische Kreuz zwischen Hoheitszeichen und Kokarde an der Mütze. Die Kragenspiegel waren von der gleichen Art wie die der Offiziere, sie hatten jedoch einen dunkelvioletten Untergrund. Heeresfarrer und Heeresoberpfarrer hatten auf den Kragenspiegeln Silberdrahtstickerei mit einem roten Faden, das Hoheitsabzeichen bei diesen war in Silberstickerei. Die Heeresgeistlichen trugen zu ihrer Uniform ein goldenes Kreuz, das an einer Kette um den Hals getragen wurde. Das Kreuz unterschied die Konfessionen. Alle Dienstgrade trugen die normalen Hosen, auch Reithosen mit langen Schaftstiefeln. Zur Uniform trugen die Geistlichen graue Lederhandschuhe. Während des Gottesdienstes zogen die Geistlichen die ihrer Konfession zukommenden Übergewänder an. Zur Uniform der Heeresgeistlichen gab es noch zwei Bekleidungsstücke, den langen Überrock und den Mantel (68).

Der Wehrmachtseelsorge-Bezirk XVII/7 wurde in das Haus Linz, Pfarrplatz 4 (Stadtpfarramt) verlegt. Standortpfarrer i. N. war ab 1. September 1939 Franz Baldinger (Kooperator Linz-Stadtpfarre) für Taufen und Trauungen, für Krankenseelsorge und Begräbnisse war ab 1. September 1939 Friedrich Bernhard Spießberger (Kooperator Linz - St. Josef) als 2. Standortpfarrer i. N. zuständig. Den Wehrmachtseelsorge-Bezirk XVII/8 verlegte man in das Haus Wels, Stadtplatz 31 (Stadtpfarramt), Standortpfarrer i. N. wurde ab 1. September 1939 Alois Dobretsberger (Kooperator Stadtpfarre Wels) (69). In Reserve-Lazaretten konnten Zivilgeistliche nur dann die Seelsorge als Standortpfarrer i. N. ausüben, wenn sie durch den zuständigen Wehrkreispfarrer oder durch das betreffende Ordinariat vorgeschlagen und vom Kath. Feldbischof der Wehrmacht kirchlich bevollmächtigt wurden (70). Im Gau Oberdonau gab es während des 2. Weltkrieges Reserve-Lazarette in Linz (A, B, C, D), Wels (A, B), Lambach, Vöcklabruck, Bad Ischl (3 Teil-Lazarette), Gmunden, Traunkirchen, Vorchdorf (Luftwaffen-Lazarett XVII/3), Ried i. I., Bad Schallerbach, Gallspach, Bad Hall, Enns, Steyr, Perg, Freistadt, Rohrbach, Mauerkirchen, Obertraun, Ebensee, St. Wolfgang, Goisern, Kaplitz und Krummau. Nicht für alle Reserve-Lazarette wurden Lazarett-Pfarrer bestellt.

Alle im Feld- oder Ersatz-Heer tätigen Geistlichen hatten sorgfältig darauf zu achten, daß nicht ohne ihre Zustimmung katholisches Schriftenmaterial zur Verteilung kam (71). Für die Dauer des Krieges wurden für alle im Kriegsheer (mobile Einheiten und Kriegslazarette) verwendeten Geistlichen vom Heiligen Apostolischen Stuhl Vollmachten gewährt, z. B. Befreiung vom Breviergebet (72).

Bezüglich des Sammelns von Feldpostanschriften und Versendung religiösen Schrifttums, welches von der Katholischen Kriegshilfsstelle, Abt. Schrifttum, Berlin C, Oranienburgstraße 12, nicht geprüft und für geeignet befunden worden ist, erließ der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin mit 27. Oktober 1939, Zl. 24.190/39-II, ein Verbot. Dieses Verbot wurde 1940 noch erweitert (73).

Mit 1. September 1939 waren die geistlichen Herren Karl Bergthaler (Koop. in Steyr, Brucknerplatz 4) für den Standort Steyr, Josef Feischl (Koop. in Enns) für den Standort Enns, Josef Moser (Benefiziat in Braunau) für den Standort Braunau, Anton Peham (GR. und Stadtpfarrer in Gmunden) für den Standort Gmunden, Franz Riepl (GR. und Stadtpfarrer in Ried i. I.) für den Standort Ried i. I. und Isidor Wengler (Koop. in Freistadt) für den Standort Freistadt zu Standortpfarrern im Nebenamt bestellt worden (74). Mit 1. August 1940 erhielt der 2. Standortpfarrer i. N., Kooperator Friedrich Bernhard Spießberger, seine Versetzung zum Pfarrer in Ohlsdorf und der Stadtpfarrkooperator zu Linz - St. Joseph, Matthias Wiesbauer, mit gleichem Zeitpunkt seine Bestellung zum 2. Standortpfarrer i. N. in Linz (75), er war zugleich Lazarett-pfarrer für das Reserve-Lazarett A (Spital der Barmherzigen Brüder). Nachdem Standortpfarrer i. N. Josef Feischl von Enns als Pfarrer nach Peuerbach versetzt wurde (76), ernannte der Kath. Feldbischof mit 15. September 1941 den Kooperator Eberhard Marckhgott zum Standortpfarrer i. N. für den Standort Enns (77). Zum Lazarett-pfarrer der Reserve-Lazarette B und C in Gmunden wurde vom Kath. Feldbischof der Kooperator und Kirchenrektor in Gmunden, Vinzenz Kern, mit Wirkung vom 14. Oktober 1941 bestellt (78). Geistl. Rat und Spiritual Johann Furtner in Vöcklabruck erhielt mit 15. Oktober 1941 die Bestellung zum Lazarett-pfarrer für das Reserve-Lazarett Vöcklabruck (Krankenhaus der Schulschwestern) (79). Der Standortpfarrer i. N. in Braunau, Josef Moser, war bereits zur Wehrmacht einberufen und wurde deswegen mit 12. Februar 1942 enthoben und an seiner Stelle Franz Ferstl, Pfarrvikar in Braunau, mit 12. Februar 1942 zum Standortpfarrer i. N. bestellt (80). Auch in Steyr gab es einen Wechsel mit 12. Februar 1942. An Stelle von Karl Bergthaler, der bereits in der Wehrmacht war, erhielt Stadtpfarrer Josef Bamberger die Ernennung zum Standortpfarrer i. N. (81). Eine weitere Veränderung gab es in der Standortpfarre Freistadt. Isidor Wengler wurde mit 15. Juli 1942 nach Grieskirchen versetzt (82), erst mit 24. September 1942 erhielt Pfarrvikar Johann Kittinger vom Kath. Feldbischof die Bestellung zum Standortpfarrer i. N. (83).

Auf Grund eines Ediktes der „Sacra Poenitentiaria Apostolica“ in Rom war es möglich, daß für deutsche Wehrmachtsangehörige auf Kriegsdauer Rosenkränze, die nur aus einer Dekade bestanden, mit den selben Ablässen versehen werden konnten wie Rosenkränze mit fünf Dekaden (84).

Josef Mayr, Pfarrvikar von Linz - St. Peter, wurde mit 11. November 1943 vom Kath. Wehrkreis-pfarrer XVII zum Lazarett-pfarrer des Reserve-Lazarettes B in Linz ernannt (85). Der Karmeliten-Pater Brokard (Konrad) Hirsch, Kooperator in Linz - St. Josef, war mit 17. Dezember 1943 vom Wehrkreispfarrer in Wien zum Lazarett-pfarrer des Reserve-Lazarettes C bestellt worden (86). Nachdem in St. Wolfgang im Jänner 1944 ein Lazarett eingerichtet worden war, wurde Prof. i. R. Dr. phil. Georg Lampl, Pfarrer in St. Wolfgang, mit 20. Jänner 1944 auch Lazarett-pfarrer (87). Mit Genehmigung des Luftwaffenkommandos XVII in Wien ernannte der Wehrkreispfarrer XVII in Wien den Kirchenrektor in Bad Ischl-Reiterndorf, Karl Gebetsberger, mit 3. Februar 1944 zum Lazarett-pfarrer des Reserve-Lazarettes Bad Ischl (Luftwaffen-Lazarett XVII/6) im Hotel „Kaiserkrone“ (88). Standortpfarrer i. N. Wiesbauer wurde als Lazarett-pfarrer des Reserve-

Lazarets A in Linz von Seminarprofessor Dr. phil et theol. Franz Zauner (Linz, Herrenstraße 19) abgelöst (89). In Goisern war auch ein Reserve-Lazarett in einigen Häusern errichtet worden und Dr. Franz Natschläger, Pfarrer in Goisern, erhielt die Funktion des Reserve-Lazarettlfarrers (90). Die Anzahl der Verwundeten wurde immer größer und so wurden auch in kleineren Orten Lazarett errichtet, so in Mauerkirchen, wo Pfarrvikar Franz Klusacek als Lazarettlfarrer fungierte (91). Durch die Zurückverlegung der Front im Osten kamen Ende 1944 und besonders 1945 zahlreiche Kriegslazarett nach Oberösterreich, so das Kriegslazarett (auch Feldlazarett) 5/572 und 634 nach Linz in das Petrinum (92) und das Kriegslazarett 4/619 nach Schärding (Kuranstalt der Barmherzigen Brüder) (93), ebenso viele Feldlazarett, die meist ihre Wehrmacht-Lazarettlfarrer bei sich hatten.

Mit der Kapitulation Deutschlands am 8. Mai 1945 war de jure und de facto die Jurisdiktion des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht beendet und alle Standort- und Lazarettlfarrer waren wieder in den Zivilstand getreten.

Die Heimat war für die geistliche Betreuung der Verwundeten sehr dankbar. Mütter, Frauen und Bräute, Kinder und Eltern wußten ihre verwundeten und kranken Männer und Söhne in der Hut der Geistlichen geborgen. Wieviel Trost und Beruhigung konnte gegeben werden. In überaus vielen Fällen ging es im Kriege letzten Endes um den Weg in die Ewigkeit, zu dem das Tor geöffnet wurde. Die kirchlichen Festtage, die Weihnachts- und Osterzeit waren nicht nur für die Heimat von Bedeutung, sondern erst recht für den Soldaten. Gerade in diesen Tagen waren die Männer (und auch Frauen!) in Uniform besonders empfänglich. Da gab es für einen Pfarrer keine Ruhepause. Überall wurden sie dankbar empfangen, ein Tisch zum Altar aufgebaut, und schon klangen die Weihnachtslieder oder Ostergesänge aus rauhen, aber bewegten Soldatenkehlen. Ein Heiliger Abend ohne Gottesdienst war für den gläubigen Soldaten undenkbar! Und viele andere Soldaten wurden dadurch in ihrem Glauben immer wieder gestärkt.

Ein eigenes Kapitel der Wehrmachtseelsorger war das Begräbnis der verstorbenen Soldaten. Immer waren sie bemüht, die Beerdigungen feierlich zu gestalten, meist in Anwesenheit einer militärischen Abordnung. In fast allen Fällen erklang das Lied vom „Guten Kameraden“. Obgleich schon von der Einheit oder vom Lazarett aus die Angehörigen vom Tode ihres Lieben verständigt wurden, so war es für den Wehrmachtgeistlichen gleichfalls eine Liebes- und Dienstpflicht, den Angehörigen zu schreiben, ihnen Trost zu geben und Einzelheiten über Sterben, Tod und Begräbnis mitzuteilen. Außer diesen dienstlichen Verrichtungen brauchten die Soldaten oft einen menschlichen Freund, den sie im Pfarrer fanden. In manchen seelischen Nöten, die keinem im Kriege erspart bleiben, kamen sie zum Geistlichen. In ihm sahen sie den berufenen Helfer. Gerade durch diese persönliche Aussprache brachten sie manchen Verzweifelten wieder zur Besinnung und Vernunft. Oft rückhaltlos rückten Soldaten mit ihren auf der Seele brennenden Fragen heraus und erlebten die Geistlichen immer wieder das Bewußtsein, die Pflicht getan und den Kameraden etwas gegeben zu haben.

Die Kriegsgefangenen-Seelsorge

Bei Ausbruch des Krieges im September 1939 war es vorherzusehen, daß sicherlich nach Oberösterreich wieder Kriegsgefangene kommen und in Lagern untergebracht werden. Am 25. Oktober 1939 wurde in Wien die Division z. b. V. 417 aufgestellt, der Landesschützen-Bataillone unterstellt waren, die die Bewachung der Kriegsgefangenen in den Lagern in Wien, Niederdonau und Oberdonau und im Arbeitseinsatz durchzuführen hatten (94). Mit 27. November 1939 kam das Landesschützen-Bataillon XIV/XVII mit Stab und vier Kompanien nach Linz und in andere Orte Oberösterreichs (95), um die Bewachung der polnischen Kriegsgefangenen zu übernehmen. Es ist

in diesem Zusammenhange notwendig, auch die militärischen Einheiten zu erwähnen, weil es gerade auf diese und deren Kommandanten ankam, daß die Seelsorge der Kriegsgefangenen durchgeführt werden konnte.

Für die Betreuung der religiösen Bedürfnisse der Kriegsgefangenen galt Abschnitt III, Ziffer 2, der Vorschrift für das Kriegsgefangenewesen, Teil 5 der Heeresdienstvorschrift (HDv) 38/5, der hier in vollem Umfang wiedergegeben wird (96):

„Kriegsgefangene pflegen ein besonders ausgeprägtes religiöses Bedürfnis zu haben. Aus rein menschlichen Gesichtspunkten und im Interesse der Ruhe und Ordnung ist den Wünschen der Kriegsgefangenen in dieser Richtung weitestgehend entgegenzukommen.“

„Die in deutsche Hand gefallenen Feldgeistlichen sind gemäß dem ‚Genfer Abkommen von 1929‘ baldmöglichst in die Heimat zu entlassen. Befehl hierzu erteilt vom Oberkommando der Wehrmacht.“

„Bis dahin müssen sie notgedrungen in einem Offizierslager untergebracht werden und erhalten auf Antrag vom Oberkommando der Wehrmacht die Erlaubnis zur Ausübung ihres Amtes in den Kriegsgefangenen-Lagern ihrer Landsleute unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen. Den katholischen Geistlichen ist dabei nach Möglichkeit die Gelegenheit zur täglichen Zelebration der heiligen Messe – mindestens aber an Sonn- und Feiertagen – zu geben. Die Bereitstellung der notwendigen Kultusgeräte ist beim Wehrkreiskommando zu beantragen.“

„Befinden sich unter den Kriegsgefangenen Geistliche, die als Soldaten gefangen genommen wurden, ist diesen die Ausübung ihres Amtes innerhalb des Lagers ohne Einschränkung zu gestatten. Sind solche gefangene Geistliche nicht verfügbar und auch vorübergehend aus anderen Lagern nicht zu stellen, muß versucht werden, deutsche Geistliche zuzuziehen.“

„Gemeinsamer Kirchenbesuch größerer Abteilungen ist gestattet, wenn die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. Die Zeiten für den Gottesdienst müssen so ausgesucht werden, daß der Besuch nicht gleichzeitig mit der Bevölkerung stattfindet.“

„Wo dies bei kleineren Abteilungen nicht zu erreichen ist, sind Sondervorsichtsmaßnahmen zu beachten (siehe ‚Dienstanweisung für den Führer eines Arbeitskommandos‘).“

„Bei Überlassung von Räumlichkeiten für Gottesdienste im Lager ist der Kirchenbesuch außerhalb des Lagers entbehrlich und daher nicht zuzulassen.“

„Anforderungen von Kriegsgefangenen-Lazaretten nach kriegsgefangenen Geistlichen ist zu entsprechen.“

„Über Abwehrmaßnahmen bei Besuchen von kriegsgefangenen Geistlichen in fremden Lagern und bei Arbeitskommandos siehe V. Abschnitt.“

Diese Dienstanweisung war bereits in Friedenszeiten ausgearbeitet worden und beruhte auf dem „Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ vom 27. Juli 1929, kurzgenannt „Genfer Abkommen“, in dem bereits auch die Seelsorge der Kriegsgefangenen festgelegt worden war und von Deutschland unterzeichnet wurde. Das Genfer Abkommen stützte sich wiederum auf das „Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907“ (Haager Landkriegsordnung), welches auch von Deutschland unterzeichnet worden war. Diese beiden internationalen Abkommen waren es, die das Dritte Reich zwangen, die Seelsorge für die Kriegsgefangenen zu ermöglichen.

Der katholische Feldbischof der Wehrmacht hat am 15. November 1939 die Mitteilung gemacht, daß die Wehrkreispfarrer Anweisungen erhalten werden, die für eine Durchführung der Kriegsgefangenseelsorge notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, soweit dies nicht schon im Laufe der vergangenen Wochen geschehen ist. Es handelt sich hierbei vor allem um die Seelsorge in den sogenannten Stammlagern, die ausschließlich durch Standortpfarrer i. N. nach Beauftragung durch den kath. Feldbischof und im Einvernehmen mit dem Oberkommando des Heeres ausgeübt wird, nicht aber um die seelsorgliche Betreuung der in kleinen Abteilungen auf einzelne Dörfer usw. verteilten Arbeitskommandos. Wegen der seelsorglichen Betreuung dieser bei Arbeitskommandos tätigen Kriegsgefangenen, besonders wegen eventueller Abhaltung von eigenen Gottesdiensten für diese – eine Teilnahme am allgemeinen Zivilgottesdienst war aus militärischen Gründen verboten – sollen sich die örtlich zuständigen Zivilgeistlichen entweder an den Führer des Arbeitskommandos oder, falls dieser glaubt, von sich aus nichts unternehmen zu können, an den (stellvertretenden) Wehrkreispfarrer, der sich mit dem Kommandanten des Stammlagers,

dem das betreffende Arbeitskommando untersteht, in Verbindung setzt und das Nötige veranlaßt (97).

Die Pfarrvorstände, in deren Pfarrsprengel sich Arbeitskommandos befanden, konnten sich um einen fremdsprachigen Seelsorger an das Seelsorgeamt in Linz, Herrenstraße 26, wenden.

Weiters galten Ziffer 21–25 der „Bestimmungen über die Seelsorge beim Ersatzheer“ vom 28. November 1939 des OKH (Chef H Rüst u. BdE) Az. 31 und AHA/Ag/S Nr. 3623/39 für die Seelsorge an Kriegsgefangenen in Gefangenengelagern:

21. *Für die Betreuung der religiösen Bedürfnisse der Kriegsgefangenen gilt Abschnitt 3, Ziffer 2, der Vorschrift für das Kriegsgefangenenwesen, Teil 5 (HdV 38/5).*
22. *Der zuständige Wehrkreispfarrer unterrichtet sich bei dem Lagerkommandanten über die konfessionelle Zusammensetzung des Lagers sowie darüber, ob ein Bedürfnis nach seelsorglicher Betreuung unter den Kriegsgefangenen bereits hervorgetreten ist und in welcher Form diesem Genüge verschafft ist oder verschafft werden kann.*
23. *Wenn der Wehrkreispfarrer selbst oder einer der zu seinem Amtsbereich gehörigen Standortpfarrer über geeignete Sprachkenntnisse verfügt, hat einer von diesen die seelsorgliche Betreuung der Kriegsgefangenen zu übernehmen, sonst wird zu prüfen sein, ob die Seelsorge unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers ausgeübt werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, hat der Wehrkreispfarrer festzustellen, ob geeignete Zivilgeistliche für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.*
24. *Über die etwa getroffene Regelung hat der Wehrkreispfarrer den Feldbischof zu unterrichten. Konnte keine Regelung der seelsorglichen Betreuung der Kriegsgefangenen getroffen werden, so ist ebenfalls an den Feldbischof zu berichten, der dann mit der Obersten Zivilkirchenbehörde zwecks Gewinnung geeigneter Geistlicher in Verbindung tritt.*
25. *Für die Entschädigung dieser Zivilgeistlichen gilt folgendes:*
 - a) *Zivilgeistliche, die in der Nähe des zu betreuenden Lagers wohnen und die Betreuung übernehmen, erhalten die gleichen Gebühren wie Standortpfarrer i. N., außerdem die baren Auslagen (Fahrten usw.).*
 - b) *Zivilgeistliche, die die Betreuung eines Kriegsgefangenenlagers übernehmen und zu diesem Zwecke von ihrem Wohnsitz getrennt leben müssen, erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Vergütung von täglich 8 RM. und Ersatz der Fahrtauslagen. Trennungentschädigungen steht daneben nicht zu. Voraussetzung für die Beschäftigung der genannten Geistlichen ist Weiterzahlung des Gehalts, bzw. des Ruhegehalts durch die zuständige Zivilkirchenbehörde (98).*

Die in Oberösterreich errichteten ersten Kriegsgefangenen-Lager unterstanden dem Stammlager (Stalag) XVII/B in Krems-Gneixendorf (99). Die Errichtung der Lager in Oberösterreich erfolgte zumeist in aufgelassenen Lagern der Reichsautobahn.

In den ersten Monaten des Krieges erging eine Verordnung nach der anderen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und deren Seelsorge. Das Oberkommando der Wehrmacht erließ mit 13. Dezember 1939 die Verfügung Nr. 2 f 24 11 a Kriegsgef. I f Nr. 2454/39 betreffend die

Geistliche Betreuung der Kriegsgefangenen:

Kirchenbesuch findet nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kriegsgefangenen statt. Folgende Gesichtspunkte sind dabei zu beachten:

A. Bei den Arbeitskommandos:

1. *Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen kann wegen ihres Arbeitseinsatzes nur an Sonntagen stattfinden.*
2. *Er hat sich auch dann dem kriegsmäßigen Arbeitsdienst anzupassen. Insoweit also zwecks Bergung der Hackfrüchte oder Erledigung anderer dringender Ausgaben an den Sonntagen gearbeitet werden muß, unterbleibt der Kirchenbesuch.*
3. *Der Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen darf nicht gemeinschaftlich mit dem Gottesdienst für die Zivilbevölkerung erfolgen, ist also nur als besonderer Gottesdienst für die Kriegsgefangenen zulässig.*
4. *Dieser Gottesdienst kann nach Genehmigung durch den zuständigen oder nächstbefindlichen Standortpfarrer in der nächsten Ortskirche von dem Ortgeistlichen abgehalten werden.*
5. *Für die katholischen Kriegsgefangenen kann er als bloße Feier der hl. Messe ohne weiteres zugelassen werden.*

6. Eine Predigt ist nur statthaft, wenn ihr Text vorher von dem zuständigen, beziehungsweise nächstbefindlichen Standortpfarrer genehmigt ist. Dies gilt auch für die evangelischen Kriegsgefangenen.
7. Zur Entgegennahme der Ohrenbeicht der Kriegsgefangenen sind nur die in den Wehrkreisen ausdrücklich dazu bestimmten Wehrmachtgeistlichen befugt. Vor anderen als diesen Geistlichen dürfen die Kriegsgefangenen die Ohrenbeichte nicht ablegen.
8. Schwerkranken oder sterbenden Kriegsgefangenen können die Sterbesakramente ohne Genehmigung des Standortpfarrers durch den nächsten Ortgeistlichen gereicht werden, wozu der Führer des Arbeitskommandos seine Zustimmung zu erteilen hat.
9. Zum Kirchenbesuch sind die Kriegsgefangenen stets in geschlossenen Abteilungen zu führen. Als Abteilungsführer hat der Führer des Arbeitskommandos einen energischen Wachmann zu ernennen, dem er nach Bedarf weitere Wachmannschaften beizugeben hat.
10. Der Führer des Arbeitskommandos ist persönlich dafür verantwortlich, daß bei Gelegenheit des Kirchenbesuches kein Verkehr der Kriegsgefangenen mit der Zivilbevölkerung stattfindet.
11. Bei Verletzung dieser Bestimmung hat der Führer des Arbeitskommandos nach Prüfung des Falles dem Kommandanten unmittelbar Meldung zu machen.

B. In den Lagern:

Die Abhaltung des Gottesdienstes und der anderen kirchlichen Handlungen hat in den Stalags und Oflags nach den unter . gegebenen Richtlinien sinngemäß zu erfolgen. Wo geeignete Räume innerhalb der Lager nicht zur Verfügung stehen, ist der Gottesdienst unter freiem Himmel abzuhalten (100).

Die Behandlung der Kriegsgefangenen war in Oberösterreich vom Anfang an human – soweit sie nicht der Gestapo und der SS unterstellt war – und die Betreuung in kirchlicher Hinsicht vorbildlich, soweit es die engen Vorschriften und die Verhältnisse erlaubten. So wurden polnische Kriegsgefangene weiterhin geschlossen zum Gottesdienst geführt. Am 25. Dezember 1939 und am 7. Jänner 1940 marschierten 120 polnische Kriegsgefangene des Lagers der Reichsautobahn in Haslau, Gemeinde Oberwang geschlossen unter Begleitung und Aufsicht der Wachmannschaft vom Lager in die Kirche. Unter den Gefangenen wurden Zigaretten verteilt, von denen ein Teil der Pfarrer hergegeben hatte (101). Solche Vorkommisse waren ein Verstoß gegen die erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Bezuglich der seelsorgerischen Betreuung der polnischen Kriegsgefangenen wurde ein Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. März 1940 IV A 4 a Nr. 1348/39 an alle Staatspolizei(lei)stellen versendet (102), in dem ausgeführt war, daß die seelsorgerische Betreuung der polnischen Kriegsgefangenen wiederholt Anlaß zu Unzuträglichkeiten gegeben hat und insbesondere beanstandet werden mußte, daß die polnischen Kriegsgefangenen an den allgemeinen Gottesdiensten gemeinsam mit der Zivilbevölkerung teilnahmen und von Geistlichen eine Behandlung erfuhren, die der Tatsache, daß es sich um Kriegsgefangene handelt, in jeder Weise Hohn spricht. Es wurde auf die Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 2319) hingewiesen und der Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 1. Februar 1940, Nr. I 24.707/39 II in Erinnerung gebracht, in dem festgelegt wird:

- I.(1) Die Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ist nur den hiezu besonders ermächtigten Geistlichen gestattet.
- (2) Als besonders ermächtigt gelten diejenigen Geistlichen, die im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht von dem katholischen Feldbischof der Wehrmacht mit der Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ausdrücklich beauftragt worden sind.
- II. Als Einzelseelsorge im Sinne von I gilt jede Art seelsorgerlicher Beschäftigung mit einem einzelnen Kriegsgefangenen, insbesondere auch die Abnahme der Ohrenbeichte und die Vornahme sonstiger geistlicher Amtshandlungen, die einen persönlichen Verkehr des Geistlichen mit dem einzelnen Kriegsgefangenen bedingen.
- III. Nicht unter die obigen Bestimmungen fällt: die seelsorgliche Betreuung eines einzelnen Kriegsgefangenen im Falle seiner ärztlichen nachweisbaren lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung.
- IV. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I, S. 2319) strafrechtlich verfolgt (103).

Besonders ermächtigte Geistliche für die Einzelseelsorge gab es nur wenige, so daß diese leider vernächlässigt werden mußte, falls nicht ein Geistlicher trotz Strafvorschriften Einzelseelsorge ausübt und das ist oft vorgekommen!

Mit 1. April 1940 erfolgte die Umbenennung des Landesschützen-Batl. XIV/XVII in Landesschützen-Batl. 864 (104). Aufgabe des Bataillons war die Stellung der Wachmannschaften für die Arbeitskommandos im Reichsgau Oberdonau.

Der Reichsminister des Innern erließ mit 11. Mai 1940 eine „Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen“, nach der jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt war, sofern nicht ein Umgang durch Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis zwangsläufig bedingt ist (105).

Wenn militärischerseits eigene Gottesdienste für Kriegsgefangene gewünscht wurden, konnte auf Grund päpstlicher Vollmachten allgemein die Bination, bzw. wenn nötig auch die Trination gewährt werden (106).

Das Oberkommando der Wehrmacht gab mit 31 v 42 AHA/Ag/S (II) Nr. 2291/40 vom 12. Juni 1940 einen Runderlaß heraus:

**Zusammenfassung und Ergänzung der Bestimmungen
über die Seelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.**

1. Für die Seelsorge an Kriegsgefangenen in Gefangenengelagern gelten Ziff. 21–25 der „Bestimmungen über die Seelsorge beim Ersatzheer“ vom 28. November 1939 (OKH 31 u AHA/Ag/S Nr. 3623/39), ferner Abschn. B der Verfügung OKW. 2 f 24 11 a Kriegsgef. I F Nr. 2454/39 vom 13. Dezember 1939 betr. geistliche Betreuung der Kriegsgefangenen.

Zusätzlich wird bestimmt:

- a) Sämtliche Bestimmungen für die Seelsorge in Kriegsgefangenenlagern gelten auch für die Seelsorge in den Lagern der Zivilinternierten.*
- b) Sollte die Heranziehung von Zivilgeistlichen, die nicht Standortpfarrer i. N. sind, für die Lagerseelsorge erforderlich sein (Ziff. 23, Abs. 1, Satz 2, der Bestimmungen vom 28. November 1939), so kommen nur solche Geistliche in Betracht, denen unbedenklich auch die Ermächtigung zur Vornahme der Einzelseelsorge erteilt werden kann. Sie werden nicht zu Standortpfarrern i. N. bestellt, sondern führen die Bezeichnung „Lagerpfarrer“.*

2. Für die Seelsorge an Kriegsgefangenen bei Arbeitskommandos gilt nur Abschn. A der Verf. OKW. 2 f 24 11 a Kriegsgef. I f. Nr. 2454/39 vom 13. Dezember 1939.

Danach können ausschließlich für diese Kriegsgefangenen Sondergottesdienste nach Genehmigung durch den zuständigen oder nächstbefindlichen Standortpfarrer (auch i. N.) von Zivilgeistlichen der Ortsgemeinde in der nächsten Ortskirche abgehalten werden. In den Gebieten des ehemaligen polnischen Staates dürfen solche Sondergottesdienste oder andere kirchliche Amtshandlungen für polnische Kriegsgefangene nicht in deutschen Kirchen, sondern nur in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel und nur von Standortpfarrern (auch i. N.) abgehalten werden.

Die Einzelseelsorge (einschließlich Abnahme der Ohrenbeichte) an den Kriegsgefangenen bei Arbeitskommandos darf ebenfalls nur durch den Standortpfarrer (auch i. N.) ausgeübt werden, in dessen Bezirk das Arbeitskommando tätig ist. Ein anderer Standortpfarrer, bei Beerdigungen auch ein Zivilgeistlicher, kann damit beauftragt werden, wenn das aus besonderen Gründen tunlich ist (z. B. Sprachkenntnisse). Über die getroffene Regelung ist an den Feldbischof zu berichten.

3. Reservelazaretpfarrer dürfen die Einzelseelsorge (einschließlich Abnahme der Ohrenbeichte) an Kriegsgefangenen oder Zivilinternierten, die sich als Kranke in Reservelazaretten befinden, in Fällen ärztlich nachweisbarer lebensgefährlicher, einen Aufschub nicht gestattender Erkrankungen der Kriegsgefangenen oder Zivilinternierten ausüben.

4. Den Feldbischoföfen der Wehrmacht wird gemäß dem gemeinsamen Runderlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Chefs OKW. vom 1. Februar 1940 (I 39, II) hiermit allgemein die Genehmigung erteilt, aktive Wehrmachtpfarrer und Standortpfarrer i. N. mit der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zu beauftragen.

Für die Lagerpfarrer (oben b) ist die Genehmigung zur Beauftragung auch mit der Einzelseelsorge (einschließlich Abnahme der Ohrenbeichte) von den Feldbischoföfen der Wehrmacht von Fall zu Fall beim Oberkommando des Heeres AHA/Ag/S nachzusuchen.

5. Es ist – zur Durchsetzung des gleichen Vorteils auf der Gegenseite – darauf hinzuwirken, daß Kriegsgefangene und Zivilinternierte möglichst in ihrer Muttersprache seelsorglich betreut werden. Sprachkundige Geistliche werden auf Anfrage von den Feldbischoßen der Wehrmacht nach Möglichkeit namhaft gemacht.

6. Vergütung: Die Standortpfarrei i. N. erhalten neben ihrer Vergütung gem. HVBL 1937, Nr. 1478, für ihre Tätigkeit bei der Kriegsgefangenen- oder Zivilinterniertenseelsorge kein besonderes Entgelt (auch nicht gemäß Ziff. 25 der „Bestimmungen über die Seelsorge beim Ersatzheer“ vom 28. November 1939). Bare Auslagen werden ihnen gemäß H. Dv. 370, Ziff. 69, Abs. 1 u. 2, erstattet. Die Entschädigung der Lagerpfarrer (oben b) regelt Ziffer 25 der genannten Bestimmungen vom 28. November 1939.

Zivilgeistlichen der Ortsgemeinden, die Sondergottesdienste für Kriegsgefangene bei Arbeitskommandos abhalten (oben Nr. 1), wird eine besondere Vergütung dafür nicht gewährt; etwa verauslagte Fahrgelder können erstattet werden. Für Beerdigungen erhalten sie die gleiche Vergütung wie die Standortpfarrei i. N. Reserve Lazarettipfarrer erhalten auch für Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten keine Vergütung oder Auslagenersatz (107).

Wie unsicher die betreffenden Ministerien, das Oberkommando der Wehrmacht, das Oberkommando des Heeres und selbst der Kath. Feldbischof der Wehrmacht waren, zeigen die bisherigen Vorschriften und Verordnungen, Verfügungen und Erlässe und es kamen immer neue Bestimmungen. So hat der Kath. Feldbischof der Wehrmacht in seinem Verordnungsblatt über Gottesdienst und Seelsorge kriegsgefangener Geistlicher die nachstehenden Mitteilungen gemacht (108):

1. Gottesdienst und Seelsorge. „Geistliche der Feindmächte, die sich als kriegsgefangene Soldaten in Kriegsgefangenenlagern befinden, können ihr Amt innerhalb des Lagers ohne Einschränkung ausüben und auch Gottesdienste abhalten. Unter kriegsgefangenen Geistlichen sind solche Seelsorger zu verstehen, die z. B. als Reserve-Offiziere mit der Waffe gekämpft haben und daher in der Kriegsgefangenschaft verbleiben . . . Die Verwendung von . . . kriegsgefangenen Geistlichen zur seelsorgerischen Betreuung mehrerer Lager verbietet sich aus Abwehrgründen. Die Abnahme der Ohrenbeichte ist ihnen verboten.“ (KfvBL 1940 Nr. 8 Ziff. 85 – OKW 31 v 42 AHA/Ag/S (II) Nr. 3227/40 v. 24. Juli 1940).
2. Stille Messe. „Es kann den kriegsgefangenen katholischen Geistlichen und Feldgeistlichen (vgl. AHA/Ag/S (II) Nr. 3227/40 vom 24. Juli 1940) die Möglichkeit gegeben werden, täglich die private Feier des Messopfers, die sogenannte stille Messe, zu begehen. Voraussetzung dafür ist, daß die Feier in der dienstfreien Zeit stattfindet, und daß keine anderen Kriegsgefangenen daran teilnehmen.“
3. Meßwein und Hostien. Den Lagerkommandanturen wird anheimgestellt, einen angemessenen Vorrat an Meßwein und Hostien für die Abhaltung katholischer Gottesdienste bereitzuhalten. Ein Alkoholverbot für Kriegsgefangenenlager steht dieser Bereithaltung nicht entgegen.
4. Fortsetzung des Theologiestudiums. Soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, kann es kriegsgefangenen katholischen Theologieprofessoren gestattet werden, durch Vorträge und Übungsstunden etwa vorhandenen Theologiestudenten die Fortsetzung ihres Studiums in ihrem eigenen Lager zu ermöglichen.
Die Abhaltung und Durchführung derartiger Bildungs-Lehrgänge muß sich im Rahmen der etwa sonst in den Lagern stattfindenden Fortbildungskurse halten.“ (KfvBL 1940 Nr. 8 Ziff. 86 – OKW Az. 2 f 24. 10 e Kriegsgef. Ch 2 (16) Nr. 2829/40 vom 3. September 1940).
5. Kriegsgefangenseelsorge. „Die seelsorgliche Betreuung der Kriegsgefangenen in Lagern soll in erster Linie durch Geistliche der Feindmächte, die sich als kriegsgefangene Soldaten in den Lagern befinden, und durch die kriegsgefangenen feindlichen Geistlichen, die freiwillig in den Lagern zurückbleiben, unter Aufsicht des zuständigen Wehrkreis-, bzw. Kriegspfarrers ausgeübt werden . . .“ (KfvBL 1940, Nr. 8 Ziff. 87 – OKW Az. 31 v 42 AHA/Ag/S IV Nr. 4525/40 vom 7. September 1940).
6. Kultuskosten bei Seelsorge für Kriegsgefangene. Die Ausgaben für Meßwein, Hostien, Kerzen usw., die bei der Feier von Privatmessen in den Offlag verbraucht werden, sind grundsätzlich von den Kriegsgefangenen selbst zu tragen und daher aus Lagermitteln zu bestreiten. Sie dürfen nicht aus den den Wehrkreiskommandos beim Kap. VIII, A 4, Tit. 32, zugewiesenen Ausgabemitteln bezahlt werden.“ (KfvBL 1941 Nr. 7 Ziff. 7 – Chef H Rüst u. BdE Az 31 v 42 AHA/Ag/S (IV) Nr. 5468/40 vom 25. November 1940).

Bei den zur Bewachung der Kriegsgefangenen in Oberösterreich eingesetzten Truppenteilen gab es Veränderungen. Der Stab des Landesschützen-Bataillon 864, seit 22. Juli 1940 in Linz-Kleinmünchen, Hans-Schemm-Schule, verlegte mit 29. August 1940 nach Linz, Mozart-Schule, die 1. Kompanie, seit 22. Juli 1940 in Steyr, Schwimmschulgasse, wurde mit 13. September 1940 nach Sierning, Forsthof, verlegt, die 2. Kompanie war seit 5. September 1940 in Rohrbach-Berg und übersiedelte mit 5. November 1940 nach Aigen-Schlägl, die 3. Kompanie war seit 22. Juli

1940 ebenfalls in Linz-Kleinmünchen, Hans-Schemm-Schule, und verlegte gleichfalls am 29. August 1940 in die Mozart-Schule in Linz, die 4. Kompanie kam am 22. Juli 1940 nach Ried i. I., die 5. Kompanie wurde am 24. August 1940 nach Freistadt, Erzherzog-Karl-Kaserne, gelegt und die 6. Kompanie am 24. August 1940 nach Vöcklabruck in das aufgelassene Reserve-Lazarett. Zur Erfüllung der immer umfangreicheren Wachaufgaben – es waren nach Beendigung des Feldzuges gegen Frankreich, Belgien, Niederlande, Dänemark und Norwegen tausende Franzosen und Belgier als Kriegsgefangene nach Oberösterreich gekommen und mußten in Lagern untergebracht werden – wurden dem Landesschützen-Bataillon 864 noch folgende Truppenteile unterstellt: seit 19. September 1940 das Inf. Batl. III/643 in Linz, Römerberg-Schule, mit drei Kompanien, seit 8. Oktober 1940 die Landesschützen-Kompanie 5/873 in Wels, seit 4. November 1940 die 13. Kompanie des Inf. Batl. IV/641 in Linz, Weberschule. Mit Lagerkommandobefehl Nr. 233 vom 26. November 1940 waren alle diese Einheiten zusammengefaßt als „Stalag XVII B, Gruppe Oberstleutnant von Valentini, Oberdonau“ (109). Ab Oktober 1940 befand sich auch das Landesschützen-Batl. 872 in Linz und Oberösterreich (110).

Es bestand immer wieder die Veranlassung, die Bestimmungen über die Seelsorge an Kriegsgefangenen in Erinnerung zu rufen und die Bestimmung A 3 strengstens zu beachten: „Der Kirchenbesuch der Kriegsgefangenen darf nicht gemeinschaftlich mit dem Gottesdienst für die Zivilbevölkerung erfolgen, ist also nur als besonderer Gottesdienst für die Kriegsgefangenen zulässig.“ Für die polnischen Kriegsgefangenen gab es das vom OKW zugelassene Gebetbuch „Droga do nieba“, auch für englische und französische Kriegsgefangene waren entsprechende behördlich genehmigte Gebetbücher vorhanden (111).

Mit Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht Az. 2 f 24.12 a AWA Kgf. I Nr. 428/41 vom 18. Februar 1941 wurde im Wehrkreis XVII die Dienststellung des „Kommandeurs der Kriegsgefangenen“ geschaffen, dem nun alle Kriegsgefangenen-Lager und die dabei eingesetzten Landesschützen-Bataillone unterstellt waren. Das Stamm Lager XVII B, zu dem auch die in Oberösterreich eingesetzten Kriegsgefangenen gehörten, zählte nach der Kriegsstärkenachweisung (K.St.N.) 40.000 Mann. Das in Oberösterreich einzurichtende Schattenlager sollte 20.000 Mann zählen (112). Aus dieser Zahl kann man den Umfang der Kriegsgefangenen-Betreuung in Oberösterreich erkennen.

Die seelsorgliche Betreuung der Kriegsgefangenen wurde durch Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht Az. 31 v AWA/I (Ia) Nr. 2411/41 vom 12. Mai 1941, betreffend Religionsausübung der Kriegsgefangenen neu geregelt und soll in Zukunft grundsätzlich nur durch kriegsgefangene Geistliche ausgeübt werden. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Einzelbestimmungen der o. a. Verfügung hingewiesen:

Ziff. 4. Die gottesdienstlichen Handlungen bei den Kriegsgefangenen sind grundsätzlich nur durch in Kriegsgefangenschaft geratene und freiwillig verbliebene Geistliche der Feindmächte auszuüben.

Ziff. 5. Deutschen Geistlichen, auch Wehrmachtgeistlichen, ist die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen jeder Art bei Kriegsgefangenen verboten (Ausnahmen siehe Ziffer 11 und 21). Die Heranziehung anderer als der in Ziffer 4 genannten Geistlichen der Feindmächte in den besetzten Gebieten ist unzulässig.

Ziff. 11. Beerdigungen von Kriegsgefangenen der beiden christlichen Konfessionen sind, wenn ein zugelassener Geistlicher der Feindmächte nicht rechtzeitig erreichbar ist, ausnahmsweise auf Anfordern der zuständigen militärischen Dienststelle auch vor dem nächsterreichbaren Wehrmacht- oder Zivilgeistlichen und dann in einfachster Form ohne Assistenz und ohne Predigt vorzunehmen.

Ziff. 18. Für Beerdigungen von Kriegsgefangenen bei Arbeitskommandos siehe Ziffer 11.

Ziff. 21. In Reservelazaretten und Krankenhäusern finden für etwa darin befindliche Kriegsgefangene Gottesdienste nicht statt.

Nur im Falle ärztlich nachweisbar lebensgefährlicher Erkrankung darf der nächste erreichbare Wehrmacht-, Zivil- oder kriegsgefangene Geistliche mit Zustimmung des für die Bewachung Verantwortlichen geistlichen Beistand leisten (z. B. Versehgang, Krankenabendmahl).

Für Beerdigungen gilt Ziffer 11.

Ziff. 24. Religiöses Schrifttum (einschl. Bibeln, Testamente, Gebetbücher usw. darf an Kriegsgefangene nur verteilt werden, wenn die Verteilung vom OKW. (Allgemeines Wehrmachtamt) genehmigt ist.

Ziff. 27. Vergütung. Deutsche Zivilgeistliche erhalten für Beerdigung die Hälfte der Vergütung nach HVBL 1937, Nr. 1478, Abschnitt A, Ziffer 3.

Deutsche Reservelazarettfpfarrer erhalten für die Ausübung gottesdienstlichen Handlungen an Kriegsgefangenen keine Vergütung.

Auslagen für Fahrgeld werden deutschen Zivilgeistlichen und Reservelazarettfpfarrern von der Stelle, der die Betreuung der Kriegsgefangenen obliegt (Kriegsgefangenenlager, Lazarett), aus Reichsmitteln, Kap. VIII E 230, erstattet (113).

Immer wieder mußten die Zivilgeistlichen davon unterrichtet werden, daß sie nach den nunmehr verlautbarten Vorschriften – mit Ausnahme bei Lebensgefahr – völlig ausgeschaltet aus der Kriegsgefangenenseelsorge sind und daß es nicht möglich ist im Lager Gottesdienst zu halten. Selbst die ausdrückliche Erlaubnis des Lagerkommandanten würde sie vor Straffolgen nicht schützen, weil sie Kenntnis der Bestimmungen durch die Verlautbarung im Diözesanblatt hatten (114).

In Pupping wurde mit 1. Oktober 1941 das Stalag XVII/D eingerichtet, welches aber bereits am 5. November 1941 Stalag 237 wird und mit dem Stab an die Front im Osten geht. Dafür wird wieder das Stalag XVII/B für die Kriegsgefangenen in Oberösterreich zuständig (115). Im Oktober 1941 kamen die ersten russischen Kriegsgefangenen nach Oberösterreich.

Befand sich bei einem Arbeitskommando nur ein kriegsgefangener Geistlicher, so konnte zur Spendung des Bußsakramentes an diesen, wenn nicht ein anderer kriegsgefangener Geistlicher leichter erreichbar war, ausnahmsweise der nächste Wehrmachtgeistliche oder Standortpfarrer i. N. herangezogen werden. Die Heranziehung anderer Zivilgeistlicher hatte zu unterbleiben (116).

Wenn auch die Bewachungsmaßnahmen für die französischen Kriegsgefangenen (ab 20. März 1942) gelockert worden sind, bestanden trotzdem neben den sonstigen Vorschriften auch alle für die religiöse Betreuung der Kriegsgefangenen getroffenen Bestimmungen unverändert weiter. Es war in keiner Weise erlaubt, daß die Kriegsgefangenen mit der Zivilbevölkerung in Verkehr traten und damit entfiel auch ihre Teilnahme am Gottesdienst der Pfarrgemeinde. Ebenso war das Abhalten eines eigenen Gottesdienstes für französische Kriegsgefangene seitens der Zivilgeistlichkeit noch immer untersagt (117).

Soferne keine Geistlichen vorhanden waren, die im Arbeitslager Sondergottesdienste abhielten, konnten Kriegsgefangene am nächsten im Fußmarsch erreichbaren Gottesdienst für Kriegsgefangene teilnehmen. Die Zeit zum Besuch des Gottesdienstes war auf die allgemeine Ausgehzeit nicht anzurechnen. Den Kriegsgefangenen war das Betreten deutscher Kirchen wie bisher nicht gestattet (118).

Das Oberkommando der Wehrmacht hatte mit Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (Ia) Nr. 389/42 g vom 24. März 1942 verfügt, daß es den sowjetischen Kriegsgefangenen nicht verboten war, unter sich gottesdienstliche Handlungen, sei es durch kriegsgefangene Geistliche des Lagers oder durch Laien, vorzunehmen. Geistlicher Zuspruch bei Sterbenden, ebenso die Anwesenheit eines kriegsgefangenen Geistlichen oder Laienpriesters bei Bestattungen war zugelassen. Die Heranziehung von Geistlichen, die nicht zu den Kriegsgefangenen gehörten, war verboten. Religiöse Schriften durften nicht verteilt werden (119).

In den Lagern in Oberösterreich waren Briten, Franzosen, Belgier, Niederländer, Griechen und Serben untergebracht. Durch den ständigen Zuwachs an russischen Kriegsgefangenen war es im Jahre 1942 notwendig geworden, das Landesschützen-Bataillon 878 mit Stab und vier Kompanien nach Oberösterreich zu verlegen. Für die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Lagerverwaltungen, Landesschützen-Bataillone und Arbeitskommandos war die Wehrmachtseelsorge zuständig.

Am 31. Jänner 1943 wurde das Stalag XVIII/B von Wagna/Leibnitz nach Pupping verlegt und am 27. Februar 1943 in Stalag 398 umbenannt (120). Dieses Lager blieb bis Kriegsende bestehen und hatte zahlreiche Nebenlager (Haid bei Ansfelden, Ternberg, Wels, Steyr, u. a.) (120). Mitte Juli 1943 befanden der Stab Landesschützen-Batl. 864 mit der 2. Kompanie in Attnang-Puchheim, die 1. Kompanie war in Steyr, die 3. Kompanie in Waizenkirchen. Vom Landesschützen-Batl. 878 war die 2. Kompanie in Freistadt und die 4. Kompanie in Aigen i. M. (121). Die 4. Kompanie Landesschützen-Batl. 864 war im Innviertel eingesetzt, der Stab Landesschützen-Batl. 878 mit der 1. und 3. Kompanie in Linz.

Im Herbst 1943 kamen auch italienische Militärinternierte nach Linz und Oberösterreich. Es waren italienische Soldaten, die auf Grund des Waffenstillstandes Italien mit den Alliierten nicht mehr auf Seite Deutschlands kämpfen wollten. Sie wurden ebenfalls auf Lager aufgeteilt und hatten eine Anzahl von kriegsgefangenen Priestern und kath. Feldgeistlichen mitgebracht, von denen allerdings keiner bekannt wurde.

Es muß hier angeführt werden, daß sich im Konzentrationslagern Mauthausen und seinen Nebenlagern auch sehr viele französische, belgische, niederländische, italienische, serbische, griechische, polnische und russische Kriegsgefangene, auch englische und US-amerikanische, befanden (122), für die absolut nicht die geringste Kriegsgefangenen-Seelsorge von außen möglich war, aber auch die im KZ-Mauthausen befindlichen Priester, ob kriegsgefangen oder zivile, kaum dazu in der Lage waren.

Aus den verschiedensten Unterlagen konnte bisher festgestellt werden, daß sich 1944 in Oberösterreich die französischen Priester Rene Bosser, Clement Dubois und Johann Fontaine befanden, die in der Kriegsgefangenenseelsorge eingesetzt waren. Im Nebenlager 75 in Ternberg war



HL. Messe im Lagersaal des Kriegsgefangenen- und Arbeiterlagers Ternberg Nr. 75, Priester Ladagnous

1944 der französische kriegsgefangene Pfarrer Ladagnous als Lagerpfarrer tätig (123). Beim ersten Bombenangriff auf Linz am 25. Juli 1944 kam im Geländer der Hermann Göring-Werke der ital. militärinternierte Priester Tenente (Oberleutnant) Don Umberto Lotti, geb. 13. März 1915 in Florenz, wohnhaft in Peretola/Florenz, um sein Leben (124).

Im Bericht über die Besichtigung des Stalags 398 in Pupping durch Offiziere des Internationalen Roten Kreuzes am 12. August 1944 ist unter geistige und geistliche Betreuung zu lesen: „Ein französischer Geistlicher ministriert im Lager und ca. 30 in den verschiedenen Bezirken des Stalags. Die Gottesdienste sind gut organisiert. Im gleichen Bericht heißt es über die Besichtigung der Arbeitsabteilung Nr. 245 G. W. Schlantenfeld bei Linz: „Das Lager besitzt auch eine hübsche Kapelle für die Gottesdienste“ (125). Das Lager Schlantenfeld befand sich in der Nähe von St. Magdalena bei Linz.

Im Herbst 1944 kamen nach Oberösterreich auch noch rumänische und slowakische Kriegsgefangene. Bei den Bombenangriffen auf Linz, Wels und Steyr kamen sehr viele französische, italienische und russische Kriegsgefangene um ihr Leben, aber auch Belgier und Slowaken (126). In den letzten Monaten hatten – mit Ausnahme der Amerikaner und Briten – alle Kriegsgefangenen überaus viel zu leiden und unzählige starben an Hunger. Dazu kam, daß die Kriegsgefangenenlager wegen der Annäherung der Front aus Niederösterreich auf dem Fußmarsch verlegt werden mußten und viele Kriegsgefangene aus Erschöpfung starben oder noch von einzelnen Wachsoldaten erbarmungslos erschossen und meist ohne geistlichen Beistand neben der Straße oder auf Wiesen begraben wurden.

Am 8. Mai 1945 wurde der Krieg als beendet proklamiert. Der Flugplatz in Hörsching war dann auch als Sammelpunkt der vielen Tausenden von ehem. Kriegsgefangenen bestimmt. An den beiden Pfingstfeiertagen war Hörsching und Umgebung so voll gestopft mit Menschen, daß kaum ein Plätzchen an einem Straßenrand frei war. Die Kriegsgefangenen wurden alle mit Flugzeugen wegbefördert. Am Pfingstsonntag 1945 wurden 12.000 und am Pfingstmontag 14.000 Kriegsgefangene in ihre Heimatländer abgeflogen (127). Viele viele Kriegsgefangene hatten das Leben in der Kriegsgefangenschaft nur überstanden, weil sie durch den Glauben die Hoffnung und die Liebe nicht aufgegeben hatten, wenn ihnen auch kein Geistlicher in ihren seelischen Nöten zur Seite stehen konnte.

ANMERKUNGEN:

- (1) *Österreichisches Kriegsarchiv, Rangliste 1918.*
- (2) *Die Tätigkeit der Feldkuraten im Kriege 1914–1918 (Volksvereinskalender 1918, S. 115–134).*
- (3) *Öst. Kriegsarchiv, Zl. 45.307 vom 2. Dezember 1971.*
- (4) *HANS RÖDHAMMER: Die oberösterreichische Volkswehr 1918–1920 (in Bearbeitung).*
- (5) *Linzer Diözesanblatt (LDBI) Nr. 1 vom 15. Jänner 1919, S. 9.*
- (6) *Öst. Kriegsarchiv, Landesbefehlshaber in Linz, M. A. Nr. 1320 (1919), Zusammenstellung des Kommandos.*
- (7) *LDBI. Nr. 1 vom 15. Jänner 1919, S. 7.*
- (8) *LDBI. Nr. 8 vom 1. Juli 1920, S. 57.*
- (9) *Staatsgesetzblatt Nr. 122/1920.*
- (10) *LDBI. Nr. 11 vom 15. Dezember 1921, S. 114.*
- (11) *LDBI. Nr. 10 vom 31. Dezember 1922, S. 107.*

- (12) *LDBl. Nr. 4 vom 27. April 1923*, S. 46.
- (13) *Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Linz für das Jahr 1923*, S. 43, 50, 55, 136, 150.
- (14) *LDBl. Nr. 4 vom 27. April 1923*, S. 46.
- (15) *LDBl. Nr. 4 vom 27. April 1923*, S. 47–50.
- (16) *LDBl. Nr. 4 vom 27. April 1923*, S. 50.
- (17) *LDBl. Nr. 3 vom 10. April 1924*, S. 34–35.
- (18) *LDBl. Nr. 5 vom 4. Juli 1924*, S. 60.
- (19) *LDBl. Nr. 7 vom 26. Oktober 1924*, S. 96.
- (20) *LDBl. Nr. 6 vom 24. Juli 1925*, S. 58.
- (21) *Schematismus 1938*, S. 149.
- (22) *LDBl. Nr. 1 vom 1. Februar 1926*, S. 30. – *Rieder Volkszeitung Nr. 3 vom 14. Jänner 1926*, S. 4–5. – *Tages-Post Nr. 275 vom 2. Dezember 1925*, S. 4.
- (23) *LDBl. Nr. 1 vom 1. Februar 1926*, S. 28, Nr. 14.
- (24) *Öst. Kriegsarchiv, Heerespropstei*, Zl. 261 vom 23. Februar 1926.
- (25) *Schematismus 1927*, S. 150.
- (26) *LDBl. Nr. 6 vom 4. April 1926*, S. 98–99, Nr. 5.
- (27) *Schematismus 1927*, S. 52.
- (28) *LDBl. Nr. 1 vom 8. Februar 1927*, S. 19–20, Nr. 15.
- (29) *Schematismus 1938*, S. 160.
- (30) *LDBl. Nr. 5 vom 21. Juni 1932*, S. 79, Nr. 16.
- (31) *Alpenland, Heft 5/Mai 1954*, S. 8.
- (32) *Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 9 vom 30. April 1934*, S. 49.
- (33) *Verordnungsblatt d. BMfLV. Nr. 3 vom 28. Februar 1934*, S. 19.
- (34) *LDBl. Nr. 10 vom 16. September 1935*, S. 101, Nr. 7.
- (35) *Verordnungsblatt d. BMfLV. Nr. 18 vom 30. Oktober 1935*, S. 135.
- (36) *Verordnungsblatt d. BMfLV. Nr. 18 vom 30. Oktober 1935*, S. 135.
- (37) *Verordnungsblatt d. BMfLV. Nr. 1 vom 31. Jänner 1936*, S. 12.
- (38) *Schematismus für das Österreichische Bundesheer und die Heeresverwaltung (Wien 1936)*, Beilage 1: *Verzeichnis der Dienstgrade der Offiziere und Berufsunteroffiziere*.
- (39) *Schematismus f. d. Öst. Bundesheer 1936*, Beilage 4: *Adjustierung der Offiziere der Sonderdienste*.
- (40) *Mitteilung von OStR. Prof. Dr. Rudolf Gschöpf vom 1. Dezember 1968*.
- (41) *Salzkammergut-Zeitung Nr. 16 vom 16. April 1936*, S. 9. – *Tages-Post Nr. 84(M) vom 9. April 1936*, S. 5.
- (42) *Mitteilungen von Dr. Gschöpf vom 1. Dezember 1968*.
- (43) *LDBl. Nr. 7 vom 22. Juni 1937*, S. 129, Nr. 104.

- (44) *Mitteilungen von Dr. Gschöpf vom 1. Dezember 1968 und von GR. Franz Bienert vom 13. Juli 1973.*
- (45) *HANS RÖDHAMMER: Die Frontmiliz 1937–1938 (in Bearbeitung).*
- (46) *Schematismus 1938, S. 59.*
- (47) *Öst. Kriegsarchiv, Zl. 29.262 vom 15. April 1977. – Rieder Volkszeitung Nr. 37 vom 16. September 1937, S. 4.*
- (48) *Mitteilung von Dr. Gschöpf vom 1. Dezember 1968.*
- (49) *Wie Anmerkung 48.*
- (50) *Tages-Post Nr. 208(M) vom 9. September 1937, S. 3, Nr. 215(M) vom 17. September 1937, S. 3. – Linzer Volksblatt Nr. 213 vom 15. September 1937, S. 3. – Öst. Kriegsarchiv, Zl. 29.262 vom 15. April 1977. – Rieder Volkszeitung Nr. 38 vom 23. September 1937, S. 9.*
- (51) *Mitteilungen von Dr. Gschöpf vom 1. Dezember 1968.*
- (52) *ERICH GABRIEL: Militärluftfahrt und Luftabwehr in Österreich (in Katalog: Fliegen 90/71 des Heeresgeschichtlichen Museums in Wien (Wien 1971), S. 224.*
- (53) *Mitteilungen von Dr. Gschöpf vom 1. Dezember 1968.*
- (54) *Oberösterreichischer Amtskalender „Der Oberösterreicher“ für das Jahr 1938 (Linz 1937), S. 127.*
- (55) *Mitteilung von Dr. Gschöpf vom 1. Dezember 1968.*
- (56) *Stadtgemeinde Freistadt, Zl. 011/10 vom 5. Juni 1965, Auszug aus der Chronik.*
- (57) *Mitteilung von Dr. Gschöpf vom 1. Dezember 1968.*
- (58) *Rieder Volkszeitung Nr. 19 vom 12. Mai 1938, S. 7.*
- (59) *Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 184 vom 21. Juni 1938.*
- (60) *HANS RÖDHAMMER: Priester und Mönche im Waffenrock 1938–1848 (in Bearbeitung).*
- (61) *Personalstand der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Erzdiözese Wien (Wien 31. März 1940), S. 208.*
- (63) *Mitteilung von Dr. Gschöpf vom 1. Dezember 1968.*
- (64) *DR. SCHÖPF schrieb das Buch „Mein Weg mit der 45. Infanterie-Division“, Landesverlag Linz 1955, 303 Seiten.*
- (65) *GEORG TESSIN: Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939–1945, 1. Bd. (Osnabrück 1977), S. 442.*
- (66) *LDBL. Nr. 1 vom 18. Jänner 1939, S. 8–11.*
- (67) *Mitteilung von Dr. Gschöpf vom 1. Dezember 1968.*
- (68) *BRIAN L. DAVIS: Uniform und Abzeichen des Deutschen Heeres 1933–1945 (Motorbuch Verlag Stuttgart), S. 146–147.*
- (69) *Amtskalender für den Reichsgau Oberdonau für das Jahr 1940, S. 341.*
- (70) *LDBL. Nr. 17 vom 30. September 1939, S. 208, Nr. 217.*
- (71) *LDBL. Nr. 18 vom 10. Oktober 1939, S. 216, Nr. 228.*
- (72) *LDBL. Nr. 19 vom 11. November 1939, S. 224–227, Nr. 243.*

- (73) *LDBL* Nr. 19 vom 11. November 1939, S. 223–234, Nr. 259. *LDBL* Nr. 12 vom 10. Oktober 1940, S. 169, Nr. 148.
- (74) *LDBL* Nr. 4 vom 26. Februar 1940, S. 79, Nr. 42.
- (75) *LDBL* Nr. 14 vom 1. September 1940, S. 185, Nr. 168.
- (76) *Schematismus der Diözese Linz* 1942, S. 142.
- (77) *LDBL* Nr. 18 vom 15. September 1941, S. 2.
- (78) *LDBL* Nr. 21 vom 15. November 1941, S. 143.
- (79) *LDBL* Nr. 20 vom 1. November 1941, S. 134.
- (80) *LDBL* Nr. 4 vom 1. März 1942, S. 29.
- (81) *LDBL* Nr. 4 vom 1. März 1942, S. 29.
- (82) *LDBL* Nr. 9 vom 15. Juli 1942, S. 86.
- (83) *LDBL* Nr. 12 vom 15. Oktober 1942, S. 125.
- (84) *LDBL* Nr. 5 vom 15. Mai 1943, S. 40.
- (85) *Bischöfliches Ordinariat Linz* ZL 6328/1943.
- (86) *LDBL* Nr. 13 vom 31. Dezember 1943, S. 110.
- (87) *Personalangaben der Geistlichkeit der Diözese Linz, Stand 1. März 1944*, S. 22.
- (88) *Mitteilung von Kanonikus Karl Gebetsberger vom 10. Juli 1975*.
- (89) *Personalangaben vom 1. März 1944*, S. 47. – *Bischöfl. Ord. Linz* ZL 3244 und 3373.
- (90) *Personalangaben vom 1. März 1944*, S. 47.
- (91) *Mitteilung von Dr. Gschöpf vom 1. Dezember 1968*.
- (92) *Standesamt Linz, Sterbebuch 1945*.
- (93) *Stadtpfarramt Schärding, Sterbebuch 1945*.
- (94) *TESSIN*: Bd. 10, S. 131.
- (95) *Bundesarchiv, Militärarchiv Freiburg/Br., Truppenstammtafel*.
- (96) *Bundesarchiv, Mil. Archiv Freiburg/Br., Dienstanweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlagers (Berlin 1939)*, S. 25.
- (97) *LDBL* Nr. 20 vom 12. Dezember 1939, S. 241–242, Nr. 273.
- (98) *LDBL* Nr. 12 vom 10. August 1940, S. 166–167, Nr. 147, ZL 5847.
- (99) *TESSIN*: Bd. 4, S. 72.
- (100) *LDBL* Nr. 12 vom 10. August 1940, S. 167.
- (101) *Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation*. Bd. 2, S. 101.
- (102) *Bundesarchiv Koblenz, Allgemeine Erlaß-Sammlung (AES) des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Abschnitt 2 A III e, Behandlung von Kriegsgefangenen 1939–1944*, S. 2–3.
- (103) *LDBL* Nr. 4 vom 26. Februar 1940, S. 79.
- (104) *TESSIN*: Bd. 13, S. 74.

- (105) *Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 86 vom 17. Mai 1940, S. 769.*
- (106) *LDBL Nr. 10 vom 1. Juli 1940, S. 152, Nr. 129.*
- (107) *LDBL Nr. 12 vom 10. August 1940, S. 168. – Bundesarchiv Koblenz, AES, S. 7–8.*
- (108) *LDBL Nr. 11 vom 15. Mai 1941, S. 67–68, Nr. 103.*
- (109) *Bundesarchiv, Mil. Archiv Freiburg/Br., Truppenstammtafel.*
- (110) *TESSIN: Bd. 13, S. 82.*
- (111) *LDBL Nr. 1 vom 1. Jänner 1941, S. 1–2, Nr. 1 und 2.*
- (112) *Bundesarchiv, Mil. Archiv Freiburg/Br., RH 53–17/45.*
- (113) *LDBL Nr. 14 vom 15. Juni 1941, S. 82, Nr. 120.*
- (114) *Ordinariats-Archiv Linz, Past. A/2, Sch. 7, Fasz. 2/2.*
- (115) *TESSIN: Bd. 4, S. 72.*
- (116) *LDBL Nr. 2/3 vom 15. Februar 1942, S. 19–20.*
- (117) *LDBL Nr. 2/3 vom 15. Februar 1942, S. 20.*
- (118) *Bundesarchiv Koblenz, AES, S. 28.*
- (119) *Bundesarchiv Koblenz, AES, S. 43–45.*
- (120) *TESSIN: Bd. 4, S. 104.*
- (121) *Nachtrag zum Amtlichen Fernsprechbuch Linz vom 15. Juli 1943, S. 11, 13, 19 und 20.*
- (122) *HANS MARSALEK: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen (Wien 1974), S. 170–183. – DERS.: Gusen (Wien 1968), S. 11 und 15.*
- (123) *Mitteilung von GR. Johann Edlmüller vom 17. Dezember 1984.*
- (124) *Standesamt Linz, Sterbebuch 1945, Nr. 2196.*
- (125) *Auswärtiges Amt in Bonn, Zl. 117-251.09/84 vom 10. Juli 1984, Bericht der IRK-Kommission vom 12. August 1944, S. 3–4.*
- (126) *Österreichisches Schwarzes Kreuz, Kriegsgräberfürsorge, Archiv der Landesgeschäftsstelle Linz.*
- (127) *Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Chronik, S. 33.*

ABKÜRZUNGEN:

OKW	= Oberkommando der Wehrmacht
OKH	= Oberkommando des Heeres
AHA/Ag/S	= Allgemeines Heeresamt, Amtsgruppe Seelsorge
AWA	= Allgemeines Wehrmachtsamt
Chef H Rüst u. BdE	= Chef der Heeres-Rüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres
HDv	= Heeresdienstvorschrift
HVbl.	= Heeresverordnungsblatt
KF VBl.	= Katholischer Feldbischof, Verordnungsblatt.

Zu: „ST. SEVERIN UNTER DEM AUKTIONSHAMMER“

Zu dem unter diesem Titel in unserer Zeitschrift publizierten Artikel (3, 1984/85, S. 88–91) erreichte uns die folgende Zuschrift, die wir hiermit unseren Lesern bekanntgeben:

ARCHIV DES ERZBISTUMS MÜNCHEN UND FREISING

München, den 16. Juli 1985
Karmeliterstraße 1
Eingang Pacellistraße

Anschrift:
Postfach 360
8000 München 33
Tel. (089) 2137-346

Herrn Professor
Dr. Rudolf Zinnhobler
Ordinariatsarchiv Linz
Harrachstraße 7
A-4020 Linz

Betr.: "Neues Archiv für die Geschichte des Diözese Linz", Heft 2, 3. Jg.
Hier: Aufsatz über unbekanntes Severinporträt

Sehr geehrter Herr Professor!

In dem uns eben zugegangenes Heft 2, des "Neuen Archivs für die Geschichte der Diözese Linz", Jahrgang 3, sehe ich einen Aufsatz, der ein unbekanntes Severinporträt vorstellt. Leider hält dieser Aufsatz kritischer Betrachtung nicht stand. Es handelt sich um den ganz geläufigen Typus des Porträts des hl. Franz von Paola (+ 1507), des Gründers der Paulaner oder Minimen. Die Darstellung entspricht in Kapuze und Wanderstab dem geläufigen Typus (vgl. Bibliotheca Sanctorum V 1175). Das Wort Charitas in einer Glorie ist das ständige Attribut des Heiligen, das auf jeder barocken Darstellung vorkommt.

Ich weise darauf hin, daß die Paulaner in Böhmen fünf Klöster hatten und solche Bilder dieser Art bei ihnen verbreitet waren.

Ich hoffe, daß ich so einer Legendenbildung Einhalt geboten habe und daß Sie mit mir einiggehen.

Mit freundlichen Grüßen


Prälat Dr. Sigmund Benker
Diözesanarchivar

Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-12, 13-17 Uhr (freitags bis 15 Uhr)

Zahlungen an Erzbischöfliche Finanzkammer München, PSchA Mchn 666-801 (mit Vermerk: 55070)